

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 19.

Kiel, den 9. Oktober

1930.

Inhalt: 126. Berufung der 4. ordentlichen Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 159). - 127. Kirchliche Statistik für 1930 (S. 159). - 128. Aufforstung kirchlicher Wäldereien (S. 160). - 129. Friedhöfe (S. 160). - 130. Kirchenkollekte für den Gustav-Adolf-Verein (S. 163). - 131. Kirchenkollekte für das „Blaue Kreuz“ (S. 164). - 132. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld (S. 164). - 133. Feier des 31. Oktober als Reformationstag (S. 165). - Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 126. Berufung der 4. ordentlichen Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 3. Oktober 1930.

Auf Grund des § 117 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 89 — berufen wir die Mitglieder der 4. ordentlichen Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf

Montag, den 1. Dezember 1930

nach Rendsburg ein.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, gemäß § 118 der Verfassung am Sonntag vor der Eröffnung der Landesynode derselben in allen Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 492.

Nr. 127. Kirchliche Statistik für 1930.

Kiel, den 4. Oktober 1930.

Den Herren Präpsten (Landesuperintendent) werden in den nächsten Tagen für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1930 zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen und ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltablette (Formular B) zugehen.

Ausgegeben Kiel, den 11. Oktober 1930.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare, bei der mit besonderer Sorgfalt zu verfahren ist, verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929, S. 6 ff.) und vom 22. Juli 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 138). Die ausgefüllten Formulare sind von den Herren Geistlichen bis spätestens zum 1. Februar 1931 den zuständigen Herren Propsten (Landesuperintendent) einzusenden. Letztere wollen die statistische Sammel-tabelle (Formular B) zusammenstellen und ein Stück, in welchem das Ergebnis durch sorgfältiges Aufrechnen sämtlicher Spalten festgestellt ist, bis zum 1. März 1931 mit den Unterlagen der Kirchengemeinden an Herrn Pastor Brederek in Wankendorf (Holstein) einsenden. Wir weisen, um früher vorgekommene Unstimmigkeiten zu vermeiden, nochmals besonders auf die Notwendigkeit genauer Nachprüfung der angegebenen Zahlen hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5859 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 128. Aufforstung kirchlicher Oedländereien.

Kiel, den 4. Oktober 1930.

In Abänderung des Absatz 4 unserer Bekanntmachung vom 9. April 1927 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 87 — weisen wir darauf hin, daß vom Rechnungsjahr 1931 ab aus dem Oedland-kulturfonds in der Provinz Schleswig-Holstein Darlehen zur Kultivierung von Oedland gewährt werden können. Die Darlehen sind mit 2% zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Verzinsung und Tilgung beginnt nach Ablauf des 3. Rechnungsjahres, wobei das Rechnungsjahr, in dem das Darlehen bewilligt worden ist, voll angerechnet wird. Die Darlehen dürfen 60% der Kultivierungskosten, jedenfalls den Betrag von 300 *R.M.* je ha zu kultivierender Fläche nicht übersteigen.

Die Darlehensanträge sind durch den Synodalausschuß an den zuständigen Landrat zu richten.

Von der Stellung eines Darlehensantrages ist uns zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5858 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 129. Friedhöfe.

Kiel, den 6. Oktober 1930.

Polizei-Verordnung betr. Bestattung und Beförderung von Leichen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. WB. S. 13), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) verordne ich für den Regierungsbezirk Schleswig mit Zustimmung des Bezirks-ausschusses folgendes:

Bestattung.

§ 1. Vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben dürfen Leichen nicht beerdigt oder zur Feuerbestattung gegeben werden, soweit nicht nach der Seuchengesetzgebung von den zuständigen Stellen die frühere Bestattung aus besonderem Anlaß angeordnet wird.

Die Bestattung vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben ist zulässig, wenn der Eintritt des Todes durch einen approbierten Arzt bescheinigt wird.

§ 2. Jedes Grab ist mindestens $1\frac{1}{2}$ m und höchstens 2 m tief anzulegen. Wenn die Tiefe von $1\frac{1}{2}$ m wegen hohen Grundwasserstandes nicht erreicht werden kann, muß der Grabhügel bis 0,9 m über dem Sargdeckel aufgehäuft werden. Für Gräber für Kinder unter 12 Jahren gilt das Gleiche; für sie genügt eine Tiefe des Grabes von 1,20 m.

§ 3. Zwischen je 2 Gräbern muß der Länge und der Breite nach eine Erdschicht von mindestens 0,3 m Stärke stehen bleiben.

§ 4. In jede Grabstelle darf innerhalb einer Verwesungsfrist nur eine Leiche gelegt werden. Ich behalte mir vor, für Einzelgräber und für Begräbnisplätze Ausnahmen zuzulassen.

In Erb- und Eigentumsbegräbnissen, deren Eigentum vor dem 1. November 1871 erworben ist, können 2 Särge übereinander gestellt werden, doch muß der Deckel des oberen Sarges 0,90 m unter der Kirchhofsoberfläche liegen und die erste Leiche muß mindestens die Hälfte der Verwesungsfrist im Grabe gelegen haben.

§ 5. Die Verwesungsfrist wird für jeden Kirchhof von der Ortspolizeibehörde bestimmt; sie darf nicht weniger als 25 Jahre, für Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren nicht weniger als 15 Jahre betragen.

§ 6. Die bei der neuen Belegung eines Grabes etwa aufgefundenen Gebeine aus einer früheren Bestattung sind auf dem Boden des Grabes einzugraben.

§ 7. Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen. Die Friedhofsverwaltung hat über die Gräber ein Verzeichnis zu führen, das den Namen und das Alter des Beerdigten und den Tag der Beerdigung enthält und angibt, wann das Grab vor dieser Belegung zuletzt mit einer Leiche belegt worden ist.

Beförderung.

§ 8. Leichen dürfen über die Grenzen des Kirchspiels hinaus nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde (siehe nachstehende Bekanntmachung) ausgefertigten Leichenpaffes nach dem unten angegebenen Muster überführt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Leichenüberführungen in eine Gemeinde eines unmittelbar angrenzenden Kirchspiels, wenn nicht die Eisenbahn benutzt wird.

§ 9. Dem Gesuche um die Erlaubnis zu einer Leichenüberführung muß ein Auszug aus dem Sterberegister und die Bescheinigung eines Arztes über die Todesursache beigelegt werden; ist der Tote an Pocken, Fleckfieber, Cholera oder Pest gestorben, so ist die Bescheinigung eines beamteten Arztes beizufügen.

§ 10. Jede passpflichtige Leiche muß in einem verpichtten Sarg, der in einen für Flüssigkeiten undurchlässigen, fest zuschließenden Kasten eingesetzt ist, oder in einem dicht verschlossenen Metallfarge, der mit einer Hülle aus Holz umgeben ist, eingeschlossen sein.

Bei der Überführung muß ein zuverlässiger Begleiter zugegen sein; er hat dafür zu sorgen, daß der Sarg unterwegs von dem Wagen, auf dem er gefahren wird, nicht abgeladen und der Wagen bei einem Aufenthalt, wenn möglich, auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und daß der Sarg an dem Beerdigungsorte unmittelbar zur Begräbnisstelle geführt wird.

§ 11. Wagen, die gewöhnlich anderen Zwecken dienen, dürfen nicht gewerbmäßig zur Leichenbeförderung benutzt werden.

§ 12. Werden bereits beerdigte Leichen zur Überführung wieder ausgegraben, so muß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle in einen in § 10 vorgeschriebenen Kasten gestellt werden.

§ 13. Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 14. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft; wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 4. Februar 1902 (AbI. S. 43), vom 10. Oktober 1904 (AbI. S. 397) und vom 7. Mai 1929 (AbI. S. 204) ihre Geltung.

Schleswig, den 23. Juli 1930.

Der Regierungspräsident.

Dienstanweisung:

Die Ortspolizeibehörden haben für die Festsetzung der Verwesungsfrist (§ 5) ein Gutachten des Kreisarztes einzuholen.

Hinweis:

Für die Leichenüberführung auf Eisenbahnen wird auf die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. d. F. 1909, S. 93) hingewiesen. Für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege sind die im Amtsblatt von 1907, S. 93 und von 1909, S. 489 bekanntgegebenen Bestimmungen zu beachten.

Muster des Leichenpasses.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . . . am . . . ten 19 . . . zu an (Todesursache) gestorbenen jährigen (Stand, Vor- und Zunahme, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittelft von nach zur Bestattung gebracht werden.

Ich genehmige, daß der Begleiter (Stand und Name) die Leiche überführt. Alle Behörden, deren Bezirke durch die Leichenüberführung berührt werden, bitte ich, sie ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

(Ort) , den ten 19

Behörde*) :

(Unterschrift und Stempel.)

*) Pässe zur Überführung von Leichen können folgende Behörden ausstellen:

1. die Landräte,
2. die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise,
3. folgende Polizeibehörden: die Polizeiverwaltungen in Bredstedt, Burg a. F., Friedrichstadt, Glückstadt, Heiligenhafen, Kappeln, Neustadt i. S., Oldenburg i. S., Bad Oldesloe, Wyl a. F., Westerland a. S., Wedel; die Amtsvorsteher in Altersum a. F., Reitum a. S., Nebel a. A., Pellworm und Brunsbüttelkoog.

Vorstehende Polizeiverordnung geben wir hiermit zur Beachtung bekannt. Unsere Bekanntmachung vom 7. August 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 144) ist hierdurch als überholt anzusehen. Die Friedhofsordnungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit den Bestimmungen des 1. Teiles der Polizeiverordnung, der die Bestattung von Leichen betrifft, übereinstimmen. Über etwaige Abweichungen, deren Aufrechterhaltung vom Kirchenvorstand gewünscht wird, ist dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Synodalausschüsse haben darauf zu sehen, daß bei der Genehmigung neuer Friedhofsordnungen die Vorschriften der Polizeiverordnung beachtet sind. Die Zulassung von Ausnahmen ist rechtzeitig durch Vermittlung des Landeskirchenamts bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5861 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 130. Kirchenkollekte für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 8. Oktober 1930.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Reformationsfest, d. i. am 2. November 1930 (20. Sonntag n. Trin.) oder, falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, an einem Sonntag vorher oder nachher, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein in den Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Der Ertrag dieser Kollekte soll in diesem Jahre der Gemeinde St. Andrä-Wördern zugute kommen. Wir verweisen auf die nachstehende Mitteilung des Vorstandes des Gustav-Adolf-Vereins für die Abkündigung und ersuchen, die Kollekte den Gemeinden dringend ans Herz zu legen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Kiel-Holtenau: Hamburg 14456 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5847.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Mitteilung.

Altona, den 3. Oktober 1930.

Die Jahresversammlung zu Hademarschen hat einmütig die diesjährige Reformationskollekte für St. Andrä-Wördern in Nieder-Österreich bestimmt. Es war ihr — ein seltener Vorgang — vom Vorstand und Ausschuß nur diese eine Gemeinde vorgeschlagen; ein Beweis, für wie dringend nötig die Abhilfe der Notstände angesehen wird. Es handelt sich darum, dieser kleinen, treuen Gemeinde, die jahrzehntelang vergebens an dem Bau einer Kirche gearbeitet hatte — die ganze gesammelte Summe ging durch Krieg und Inflation verloren —, nun mit einem Schlage durch unsere Hilfe zwei gottesdienstliche Stätten und eine Pfarrwohnung zu schaffen. Noch eine kräftige Hilfe und die Gemeinde ist lebensfähig aus eigener Kraft. Die Gemeinde hofft auf Schleswig-Holstein. Wir wollen sie nicht zuschanden werden lassen in ihrem Hoffen.

Siebeking.

Nr. 131. Kirchenkollekte für das „Blaue Kreuz“.

Kiel, den 8. Oktober 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 9. November 1930 (21. Sonntag n. Trin.) in den Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Kassensührers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebel in Neumünster: Hamburg 75627 abzuführen.

Im übrigen verweisen wir empfehlend auf nachstehenden Aufruf des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5897 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Aufruf

zur Kirchensammlung für das kirchliche Blaue Kreuz am 9. November.

Wie auf andern Gebieten hat auch in der Trinkerfürsorge die weltliche Arbeit stark eingesezt. Darum ist es von erhöhter Bedeutung, daß der landeskirchliche Wohlfahrtsdienst durch Lehrgänge und Organisation auch die kirchlichen Kreise zur Mitarbeit aufruft, zusammenfaßt und schult. Auf dem Lehrgang in Rickling herrschte darüber Einigkeit, daß eine bewußt kirchliche Trinkerfürsorgearbeit der Blaukreuzvereine zur Ausübung der eigentlichen Trinkerpflege in evangelischem Geiste bedürfe. Dem hat das Landeskirchenamt Rechnung getragen, indem es — zum ersten Male — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung für den kirchlichen Verband des Blauen Kreuzes angeordnet hat. Wir bitten die Herren Amtsbrüder, diese Kollekte von den Kanzeln warm zu empfehlen. Zu jedem Rat und zu jeder Hilfe in Blaukreuzangelegenheiten steht unser Verband nach Kräften stets gern zu Diensten, insonderheit unser Verbandspfleger, Herr Diakon Hoffmann in Bergedorf, Oberer Landweg 106, und der Unterzeichnete.

Kendzburg, den 12. September 1930:

Pastor Friedrich Schröder.

Nr. 132. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld.

Kiel, den 10. Oktober 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 22. Sonntag n. Trin. — am 16. November 1930 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der mit unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 106 — vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns,

mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bethel bei Bielefeld: Hannover 197 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5926 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 133. Feier des 31. Oktober als Reformationstag.

Kiel, den 11. Oktober 1930.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß weist uns auf die Beschlußfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrats bezüglich der Einführung des 31. Oktober als kirchlichen Feiertag hin. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Beschluß gerade auch den kirchlichen Erfordernissen Rechnung trägt, die sich auch in unserem Aufsichtsbezirk ergeben haben, bringen wir nachstehend diesen Beschluß zum Abdruck:

Der Kirchenbundesrat begrüßt es, daß in einigen Landeskirchen der 31. Oktober als Reformationstag durch Schul- und Gemeindegottesdienst gefeiert wird. Wenigstens hält er es für dringend erwünscht, daß am 31. Oktober, falls er nicht selbst ein Sonntag ist, Jugendgottesdienst bei Schulbeteiligung und Gemeindeabend für Erwachsene stattfinden; in diesem Falle ist eine Reformationsfeier für die Gemeinde im Gottesdienst am Sonntag danach zu halten.

Wir erwarten, daß die Jugendgottesdienste unter Beteiligung der Schulen, die bei uns in immer steigendem Maße Eingang gefunden hat, in diesem Jahr in allen Gemeinden, in denen sich die Möglichkeit hierfür bietet, veranstaltet werden. Im übrigen erinnern wir an unsere Bekanntmachung vom 29. September 1928 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 166 f.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2428.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Bestätigt: am 30. September 1930 die Wahl des Pastors Heß in Hohenhorn II zum Pastor in Schwarzenbek.

Beurlaubt: Pastor Matthiesen zuletzt in Odenbüll, auf weitere zwei Jahre zur Weiterverwaltung des Amtes eines Seemannspastors und Pastors der deutschen Gemeinde in Genua und Castellane.

Gestorben: am 16. August 1930 Pastor i. R. Lepthien in Lübeck.

Entlassen: zum 25. Oktober 1930 auf seinen Antrag Pastor Petersen, Kiel-Wizelin I, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Berlin-Cöpenick.

Erledigte Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg i. S. wird voraussichtlich demnächst frei. Ortsklasse C. Pfarrhaus mit Garten. Realreformgymnasium i. C. am Orte. Bewerbungen mit

Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 25. Oktober 1930 an den Magistrat¹ Oldenburg in Holstein erbeten.

Die Pfarrstelle der Gemeinde Bicelin 1 in Kiel wird demnächst frei und soll durch unmittelbare Ernennung des Landeskirchenamts besetzt werden. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 10. November 1930 an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.